\$ 14.

Seer bie Prüfung nicht bestanden hat, ift nach dem Ablanf eines von der Rommission auf sehn bie zwolf Wonate zu bestimmenden Zeitenmon om science Kutteng zu einer einmaligen Weisbernbung der Brüsung zuzulassen, soleren er nachweit, daß er ein balbes Jahr bem spragfeigten Recholmbium an einer berufen Universität gewöhnet hat. Die Sommission ist einstätigt, bem Brüssing biezinigen Röder zu bezeichnen, deren wiederspotten Stendibut, dem Brüssing biezinigen Röder zu bezeichnen, deren wiederspotten Setudium von tim wer der nachmassen zu diestlich werten der wieder.

Durch einstimmigen Befchluß ber Mommiffion fann

- a) has meitere Rechtsitudium erfasien, und
- b) die Biederholung der Pr\u00fcffung auf den f\u00edriftli\u00edre ober den m\u00edre nicht beider \u00edre ober duch nur eine der Verg\u00fcnftigungen zu a und b allein bewilligt werden.

§ 15.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhalt über ihr Ergebnis ein Zengnis bes Borfitenden der Rommiffion.

\$ 16.

Für die erste Brüfung werden an Gebühren von jedem Brüfting fünfzig Wark erhoben.

Wird nur eine mundliche oder fcriftliche Prufung vorgenommen, fo ift bie Billte ber im Abfat 1 bestimmten Gebubr zu entrichten.

Ueber die Anfnahme des Prüflings als Referendar in den Vorbereitungsdienft des einzelnen Staates befchlieft die Landesinstizuerwaltung des letteren.

Der filr den Borbereitungsdienst angenommene Referendar wird eiblich verwilichtet.

Mit bem Tage ber eiblichen Berpflichtung beginnt ber Borbereitungebienft.

Zweiter Teil.

Der Borbereitungebienft.

§ 18.

Der Referendar unif, bewor er gur zweiten Brilfung zugelaffen werden fann, eine Borbereitungszeit von mindelend drei und ein halb Jahren im praftifden Zuftigbeint zurfckelegt faben.